Bundeskriminalamt

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO13- 212

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG sowie Mitteilung über die Beurteilung nach § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Antrag der Firma Fenix GmbH, Hückelhoven, vom 14.10.2020 zu der Schusswaffe "X95 CIVIL"
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-521
Wiesbaden, 18.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG der hier vorgestellten

halbautomatischen Schusswaffe Modell „X95 CIVIL“,

Kaliber:	.223Rem.
Schäftung:	nicht verstellbarer Festschaft
Gesamtlänge der Waffe:	66,5 cm
Lauflänge:	42,2 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	64,0 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich

Hersteller: IWI Ltd, Israel

Abbildung 1: X95 CIVIL, Ansicht von links

Abbildung 2: X95 CIVIL, Ansicht von rechts

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe „IWI TAVOR-21", die als Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste eingestuft ist, verwendet.

Mit der Musterwaffe wurde ein Funktionsbeschuss durchgeführt. Hierbei war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.
Die Musterwaffe ließ sich mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug nicht zur vollautomatischen Schussabgabe umbauen.

Der Antragsteller beabsichtig das o. a. Selbstladegewehr „X95 CIVIL"

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit zwei unterschiedlichen Lauflängen anzubieten
- in den Kalibern .223Rem. und .300 AAC Blackout anzubieten

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Es sollen folgende Varianten der „X95 CIVIL“ angeboten werden:

Variante	Lauflänge	Länge Lauf und Verschluss	Gesamtlänge	Einstufung
1 (Musterwaffe)	42,2 cm (16,5“)	64,0 cm	66,5 cm	Langwaffe
2	33,3 cm (13“)	55,1 cm	60,5 cm	Langwaffe

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Fenix GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in allen oben genannten Varianten ist nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfolgte am 05.10.2022.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „X95 CIVIL“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative), bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „X95 CIVIL“ in den oben genannten Varianten grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in den oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in den oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
8. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
9. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in den oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers

aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.

10. Die Schusswaffe „X95 CIVIL“ in allen oben genannten Varianten ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 b) AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESKRIMINALAMT

Mittelstädt